



LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

über das Amt für Familie, Kinder und Jugend des
Landkreises Tuttlingen

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung über das Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises Tuttlingen

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09.12.1999, 05.08.2006, 20.12.2007,
01.09.2009 und 13.12.2012

Aufgrund des

§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in Verbindung mit den
§§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und
§ 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (L KJHG)

- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen folgende Satzung zur Änderung der
Satzung über das Amt für Familie, Kinder und Jugend beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des
Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)).
Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Es führt die Be-
zeichnung „Amt für Familie, Kinder und Jugend“. Der Jugendhilfeausschuss führt die
Bezeichnung „Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend“.

§ 2

Aufgaben

Das Amt für Familie, Kinder und Jugend nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des
Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85
des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund an-
derer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

- (1) Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend ist ein beschließender Aus-
schuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 35 LkrO).

- (2) Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend besteht aus dem/ der Vorsitzenden und aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- a) 10 Kreisrätinnen und Kreisräten
 - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
 - c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
 - d) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - e) 1 Frau/ Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) 2 Vertreter/innen der Kirche
 - b) 1 Vertreter/in der Schule
 - c) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
 - d) 1 Vertreter/in der Rechtspflege
 - e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
 - f) 1 Vertreter/in der Psychologischen Beratungsstelle
 - g) 1 Vertreter/in der Polizei
 - h) 1 Vertreter/in des Kreissenorenrats
 - i) 1 Vertreter/in der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - j) 1 Vertreter/in der Behindertenhilfe
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entstehende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

§ 4

Beschlussrecht des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

- (1) Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
- 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 2. die Jugendhilfeplanung;
 - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Amtes für Familie, Kinder und Jugend;
 - 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;

5. die Entscheidung über

- die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Amtes für Familie, Kinder und Jugend und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.

(2) Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

§ 5

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Die Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.12.1996 in Kraft, die Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012 am 1. Januar 2013.